



**Ersatz der Teilnehmerbeiträge für die Mittagsbetreuung für die Monate  
Januar 2021 und Februar 2021**

Voraussichtlich noch im Februar wird das Staatsministerium die Anträge zum Ersatz der Teilnehmerbeiträge für die Monate Januar 2021 und Februar 2021 vorlegen. Im Folgenden finden Sie erste Informationen zu dem geplanten Antragsverfahren. Bitte beachten Sie, dass bis zur Veröffentlichung der Antragsunterlagen und Förderbestimmungen noch Änderungen möglich sind.

Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass Schulen und Mittagsbetreuungen seit dem 16. Dezember 2020 erneut geschlossen sind und lediglich eine Notbetreuung angeboten werden kann. Viele Eltern können daher die Mittagsbetreuungen gegenwärtig nicht nutzen. In seiner Sitzung vom 26. Januar 2021 hat der Bayerische Ministerrat in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden beschlossen, die Eltern bei den Teilnehmerbeiträgen für die Mittagsbetreuung finanziell zu entlasten. Hierfür werden **Freistaat und Kommunen** den Trägern der Mittagsbetreuung **zusätzliche Fördermittel** zur Verfügung stellen. Mit diesen Mitteln können die Träger den Eltern die **Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021 erstatten**.

Der Beitragsersatz orientiert sich an dem bereits bekannten Verfahren der Monate April bis Juni 2020. In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden übernehmen die Kommunen 30 Prozent der im Folgenden dargestellten Beträge. Es handelt sich um eine freiwillige Förderung ohne Rechtsanspruch. Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 für die Monate Januar 2021 und Februar 2021.

Der **maximale Förderbetrag** für die Erstattung von Teilnehmerbeiträgen beläuft sich

- für die reguläre Mittagsbetreuung (bis 14 Uhr) auf insgesamt (staatlicher und kommunaler Anteil) bis zu 68.- Euro je angemeldetem/r Schüler/in und Monat, wovon der Freistaat Bayern 70%, demnach maximal 48.- Euro trägt,
- für die verlängerten Formen der Mittagsbetreuung (bis 15.30 bzw. 16.00 Uhr) auf insgesamt (staatlicher und kommunaler Anteil) bis zu 110.- Euro je angemeldetem/r Schüler/in und Monat, wovon der Freistaat Bayern 70%, demnach maximal 77.- Euro trägt.

Der Beitragsersatz ist **u.a. an folgende Bedingungen** geknüpft:

- Es handelt sich um eine Mittagsbetreuung, die gemäß der Kultusministeriellen Bekanntmachung „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen“ (KMBek) vom 7. März 2018 (Az. IV.8-BS7369.0/43/1) im Schuljahr 2020/2021 staatlich gefördert wird.
- Im jeweiligen Monat werden bzw. wurden keine Betreuungsleistungen bzw. Betreuungsleistungen an nicht mehr als fünf Tagen in Anspruch genommen (Bagatellregelung).

*Beispiel: Ein Kind besucht die Mittagsbetreuung im Januar 2021 an insgesamt sieben Tagen und im Februar 2021 an insgesamt fünf Tagen. Für den Monat Januar 2021 kann kein Beitragsersatz geleistet werden, da die Bagatellgrenze von fünf Tagen überschritten wurde. Für den Monat Februar 2021 hingegen kann der Beitragsersatz erfolgen.*

- Die Träger von Mittagsbetreuungsangeboten sind verpflichtet, im Falle einer Förderung die Teilnehmerbeiträge in den betreffenden Monaten (Januar und/oder Februar 2021) zu 100% oder – sofern höhere Beträge erhoben werden – zumindest i.H.v. 68.- Euro bzw. 110.- Euro zu erstatten bzw. zu erlassen.

Es ist möglich, dass bei Wiederbeginn des Präsenzunterrichts zunächst nicht alle Schülerinnen und Schüler an allen Unterrichtstagen an der Schule unterrichtet bzw. in der Mittagsbetreuung betreut werden („Wechselmodell“). Auch ist denkbar, dass Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Infektionsschutzes freiwillig auf deren Teilnahme verzichten. Die entsprechenden Teilnehmerbeiträge der jeweiligen Monate können in diesen Fällen bei der Antragsstellung auf Förderung – unter Beachtung der Bagatellgrenze – berücksichtigt werden, sofern der

Träger für diesen Zeitraum die Teilnehmerbeiträge erstattet bzw. keine Teilnehmerbeiträge erhebt.

Um die Abrechnung möglichst unbürokratisch gestalten zu können, ist die kommunale Mitfinanzierung keine formelle Fördervoraussetzung für den staatlichen Beitragersatz. Die Träger der Mittagsbetreuung sind demnach nicht verpflichtet, vor oder nach Antragstellung auf staatliche Fördermittel auch die kommunalen Fördermittel zu beantragen. Dies ermöglicht in jeder Kommune vor Ort eine flexible Umsetzung der mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten kommunalen Mitfinanzierung.

Stand: Februar 2021